

RHEINHAUSEN

BÜRGERMEISTERAMT

RHEINHAUSEN

BÜRGERHAUS

Hauptstraße 95 | 79365 Rheinhausen

Telefon 0 76 43/ 91 07-0

Telefax 0 76 43/ 91 07-99

E-Mail gemeinde@rheinhausen.de

www.rheinhausen.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo, Di, Mi	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Do	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 - 12.00 Uhr

Freitag, 27.03.2020
Jahrgang 34 | Nr. 13

Naturparadies am Oberrhein

Feuerwehr Rheinhausen weiterhin einsatzbereit



Fortsetzung Seite 7

Veranstaltungen

Vorübergehend sind aufgrund der aktuellen Corona-Lage alle Veranstaltungen bis April abgesagt

Papiersammlung IST ABGESAGT!

Bitte stellen Sie kein Papier an die Straße, aufgrund der aktuellen Lage findet bis auf weiteres keine Papiersammlung statt.



Café de la Vida und Mittagstisch

Das Café de la Vida ist bis auf weiteres geschlossen.
In dieser Zeit findet auch kein Mittagstisch statt.

Gemeinde Rheinhausen

www.rheinhausen.de - www.meinrheinhausen.de - www.cafedelavida.de

Bürgermeisteramt – Zentrale 9107 – 0
 Bürgermeisteramt – Fax 9107 – 99
 Bürgerbüro / Tourismusbüro 9107 – 20
gemeinde@rheinhausen.de

Bürgermeister 9107 – 11
 Büroleiterin des Bürgermeisters (Standesamt, Grundbucheinsichtsstelle) 9107 – 12
 Amt für Bürgerdienste (Ordnungsamt, Bauamt, Friedhofsamt, Personalamt, Kindergarten) 9107 – 14
 Amt für Rechnungswesen und Vermögensverwaltung 9107 – 15

Gemeindekasse

Vollstreckung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr 9107 - 16
 Ab-/ Wasser, Grundsteuer, Hundesteuer, SEPA Mandate, KITA Veranlagung, Zahlungsverkehr 9107 - 17

Bauhof

Notfallnummer Bauhof 9107 – 77
 Bauhof 9107 – 30
 Wassermeister 9107 – 31
 Klärwerk 9107 – 32
 Rheinmatthalle 8238

Kindergärten / Schule / Soziales / Pflege

Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus 9107 – 40
 Katholischer Kindergarten St. Johannes Bosco 5108
 Kindergarten St. Dominikus 9376428
 Grundschule Rheinhausen 9107 – 50
 Grundschule St. Dominikus 9376428

Ehrenamtsbörse

Café de la Vida gGmbH 9107 – 42
 Pflege St. Josef im Generationenhaus 809 – 300



Apotheken-Notfalldienst

Dienstwechsel jeweils 8.30 Uhr

Samstag, 28.03.2020
 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
 07643 - 3 33 88 88

Sonntag, 29.03.2020
 St. Katharina-Apotheke
 07642 - 86 85

Montag, 30.03.2020
 Rathaus-Apotheke Kenzingen
 07644 - 3 04

Dienstag, 31.03.2020
 Mithras-Apotheke Riegel
 07642 - 78 20

Mittwoch, 01.04.2020
 St. Blasius-Apotheke Wyhl
 07642 - 71 83

Donnerstag, 02.04.2020
 Stadt-Apotheke Herbolzheim
 07643 - 3 36

Freitag, 03.04.2020
 Üsenberg-Apotheke Kenzingen
 07644 - 61 78

an Werktagen (Mo.-Fr.) rufen Sie bitte
 Ihren Hausarzt an

Wichtige Rufnummern/ Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Allgemeinärztlicher Dienst: 116 117
 an Wochenenden und Feiertagen.
 An Werktagen (Mo-Fr) rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an.

Für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen: Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01 - 77

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstraße 44

Kinderärztlicher Notfalldienst: 116 117
 Kinder-Notfallpraxis, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg
 am St. Josefskrankenhaus: 0761 / 80 99 80 99

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117
 Augen-Notfallpraxis im Universitätsklinikum Freiburg,
 Kilianstraße 5 in 79106 Freiburg

Zahnarzt 0 18 03/ 22 25 55 70

Krankentransport 19 22 2

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
 Falls der Tierarzt nicht erreichbar ist:
Samstag, 28.03.2020
 Dr. Kneucker, Denzlingen, 0176-66890862
Sonntag, 29.03.2020
 Dr. Rudloff, Elzach, 07682-290

Notruf 110

Polizei-posten Kenzingen 0 76 44/ 92 91-0

Strom Netze BW 0800/ 3629477
 Störungsmeldestelle
24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
 Gebr. Förster GmbH 07824 2036

Erdgas badenova 0800/ 2767767
 Störungsmeldestelle 24-Std. Service

Tierkörperbeseitigung 0 77 74/ 93 39-0

Vergiftungs-Informationszentrale 0 76 1/ 27 0 -43 61

Forstrevier Rheinhausen
 Alex Schulz Mobil: 0 17 5/ 22 33 113
 Büro: 07822/ 300160

Technisches Hilfswerk (THW) 0 76 41/ 21 81

Telefonseelsorge 0 80 0/ 111 0 111

Hospiz Hecklingen e.v., Kenzingen
 Hauptstraße 46 07644 / 930198
 Persönliche Sprechzeiten:
 - Mittwochs von 9:00 – 11:00 Uhr
 - Zusätzlich am ersten Mittwoch von 16:30 – 18:30 Uhr
 - Trauergruppe am letzten Mittwoch im Monat um 18:00 Uhr
 Weitere Informationen: www.Hospiz-Hecklingen.de

Ökologische Station Taubergießen, Geschäftsführerin Dr. Bettina Saier
 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt
 Zollwohnhause, Rheinstraße 40, 77966 Kappel-Grafenhausen / Rhinau, gemeindefreies Gebiet
 Tel +49 7822 7895422 (Montags auch 0761 208-4149)
 Fax +49 7822 7670867

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen
 Markgrafenstr. 8, 79312 Emmendingen
 Mo,Di,Do,Fr 08:30-12:00 Uhr
 Do 14:00-18:00 Uhr
 Tel.: 07641-451-3091, -3095, -3025 oder
 pflegestuertzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Außensprechzeiten:
 Endingen Bürgerhaus Di 10:00-15:00 Uhr
 Herbolzheim Torhaus Do 10:00-15:00 Uhr
 Kollnau, Bürgertreff Mo 10:00-15:00 Uhr

Beratung für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige,
 Angehörige aller Altersgruppen rund um das Thema
 Pflegebedürftigkeit, Pflege, Betreuungs- o. Entlastungs-
 möglichkeiten

Öffnungszeiten Grünschnittannahmestelle:
 Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr
 In den Monaten März/April und Oktober/November: 1. und
 3. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Recyclinghof Herbolzheim
 Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten Grünschnittplatz Herbolzheim
 von April-Mitte Oktober
 zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00-19.00 Uhr
 Abfallberatung 0 76 41/ 45 1-97 00

BRH-Rettungshundestaffel Oberrhein
 07621/19222

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus Herbolzheim
 0 76 43/9336980

IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinhausen
Herausgeber: Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Telefon 0 76 43/ 91 07-0,
 Fax 0 76 43/ 91 07-99, E-Mail: gemeinde@rheinhausen.de, Homepage: www.rheinhausen.de
Redaktion: Bürgerbüro, Telefon 0 76 43/ 9107-20, Fax 0 76 43/ 9107-99,
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Dr. Dr. Jürgen Louis o.V.i.A.;
für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen: die jeweilige Kirche bzw. der Vereinsvorstand

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11, Telefax: 9317-40
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Verteilung des Amtsblattes: Firma „badenkurier GmbH“, Ruster Straße 8, 77975 Ringsheim, Tel.: 0 78 22/ 44 62 28,
 Fax 07822/ 446220, E-Mail: wochenmitte@badenkurier.de, Ansprechpartner: Jan Neulen oder Monika Richter.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Landesregierung hat die Vorgaben für das soziale und wirtschaftliche Leben in der letzten Woche beinahe täglich weiter verschärft.

Angesichts der weiter steigenden Fallzahlen von Corona-Infizierten geht es weiterhin darum, unsere Sozialkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. Dies hat auch Auswirkungen auf Beerdigungen. Nach der in der letzten Woche erlassenen Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg ist bei Bestattungen die Zahl der Teilnehmenden auf zehn Personen einschließlich Pfarrer beschränkt. Öffentliche Gottesdienste bleiben auch weiterhin grundsätzlich untersagt.

Es gilt bis auf Weiteres ein absolutes Kontaktverbot. Danach ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Auch das wirtschaftliche Leben ist in weiten Teilen zum Erliegen gekommen. Wir haben Ihnen die beiden einschlägigen Verordnungen einschließlich der Anwendungshinweise des Kultusministeriums nachfolgend zu Ihrer Information abgedruckt.

Bleiben Sie zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz anderer bitte möglichst zu Hause.

Unser Dank gilt weiterhin allen Menschen, die sich in dieser schwierigen Lage für andere einsetzen, um die Versorgung aufrecht zu erhalten, sei es in den Arztpraxen und Krankenhäusern, im Supermarkt, der Poststelle, im Rettungswesen, bei der Feuerwehr und der Polizei, als Ehrenamtliche zur Erledigung von Einkäufen für kranke oder unter Quarantäne stehende Mitmenschen, und vieles vieles mehr. Bleiben Sie und Ihre Familien auch weiterhin gesund.

Mit den besten Wünschen

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Regelungen zu Bestattungen

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften

vom 21. März 2020

Auf Grund von § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), zuletzt geändert am 20. März 2020, wird verordnet:

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:

1. unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen,
2. Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung,
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen,
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,
5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrunen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wie beispielsweise das Gebot, Teilnehmerlisten anzufertigen, bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2020

gez. Michael Föll
Ministerialdirektor

Anwendungshinweise zu Bestattungen

vom 23.03.2020

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Zahl der maximal möglichen Teilnehmer an Erd- und Urnenbestattungen teilen wir Ihnen mit:

Die Bestatter und das weitere Friedhofspersonal dürfen nicht mit der Trauergemeinde und nach Möglichkeit auch nicht mit dem Geistlichen in Kontakt treten. Die Bestatter bringen den Sarg bzw. die Urne vor Erscheinen der Trauergemeinde an das Grab und treten dann erst wieder ans Grab, wenn die Trauergemeinde gegangen ist. Sollte so verfahren werden, muss die Zahl der Bestatter und Friedhofsmitarbeiter nicht auf die Höchstzahl 10 (inkl. Geistlichem) angerechnet werden. Unabhängig hiervon ist die Trauergemeinde aufgerufen, den vorgesehenen Abstand von Person zu Person einzuhalten.

Bitte informieren Sie sich zeitnah über Änderungen und ferner über Vorgaben der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden.
(...)

Mit freundlichem Gruß

(gez.) Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat
Leiter des Bereichs Religionsangelegenheiten/Staatskirchenrecht

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitätär sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Ent-

scheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
 - (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
 - (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
 - (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
 - (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)**§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Fortsetzung der Titelseite

Feuerwehr Rheinhausen weiterhin einsatzbereit

Unsicherheit, Einschränkung des bis dato normalen Tagesablauf und fast täglich neue Verschärfungen für das individuelle Leben jedes einzelnen. Das sind aktuell die Schlagzeilen die fast die ganze Welt bewegen. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um somit die Kliniken und Krankenhäuser nicht zum kollabieren zu bringen. Dazu kann jede(r) beitragen indem er bzw. sie für eine Weile seine lieb gewonnenen Aktivitäten mit Freunden, Bekannten oder in Vereinen aussetzt, dadurch unnötige Kontakte mit anderen vermeidet und somit dazu beiträgt das wir alle bestmöglich aus dieser Phase wieder herauskommen. Wie einfach das sein kann wollten die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung mit einer plakativen Collage, wie sie aktuell in den sozialen Netzwerken häufig zu sehen ist, verdeutlichen. Der Erfolg war bzw. ist überwältigend. Innerhalb drei Tagen wurde der Beitrag etliche Male geteilt und über 13.000 Menschen damit erreicht.

Die Feuerwehr Rheinhausen ist weiterhin rund um die Uhr einsatzbereit. Wie bereits mitgeteilt sind bis auf weiteres alle Proben, Übungen, Dienstbesprechungen usw. abgesagt. Die Führungen der Feuerwehren werden durch den Kreisbrandmeister und die Unfallkasse Baden-Württemberg regelmäßig über die Lage und ggfls. zu treffenden Vorbereitungen informiert. Weiterhin sprechen sich die Rheinhausener Kommandanten permanent in Telefonkonferenzen über die Lage, eventuelle einzuleitende Maßnahmen und das weitere Vorgehen ab. Im Notfall gilt weiterhin die Telefonnummer 112. Vielen Dank, und bleibt gesund!!!

Für die Feuerwehr Rheinhausen: Thorsten Heckel, Andreas Lang, Simon Haser.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rheinhausen	Landkreis Emmendingen
--------------------------------	---------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters (w/m/d)

Wegen

Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers und damit verbunden die Neubesetzung der Stelle zum 16.08.2020

wird die Wahl des Bürgermeisters (w/m/d) der Gemeinde

Rheinhausen

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

17. Mai 2020

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber (w/m/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber (w/m/d) zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem**

14. Juni 2020

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters (w/m/d) beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Rheinhausen, Bürgerhaus, Bürgerbüro,
Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag 26.04.2020

beim **Bürgermeisteramt**

Rheinhausen, Bürgerhaus, Bürgerbüro,
Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen

gehen.

Ort, Datum

Rheinhausen, den 27.03.2020

Bürgermeisteramt

gez. Heinz Erhardt
Vorsitzender Gemeindewahl Ausschuss

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Informationen des Bürgermeisteramtes

Bürgermeisteramt

Um die Funktionsfähigkeit des Bürgermeisteramtes in den kommenden Wochen aufrecht erhalten zu können wie auch aus Fürsorgegründen gegenüber den Beschäftigten bleibt das Rathaus bis zum Ende der Osterferien am 19.04.2020 geschlossen.

Auch das Bürgerbüro bleibt bis auf weiteres am 1. Samstag im Monat geschlossen. Alle Ämter bleiben unabhängig hiervon im Rahmen der Möglichkeiten besetzt. Die Gemeindeverwaltung bittet darum, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail oder unter der jeweiligen Rufnummer zu kontaktieren. Für allgemeine Auskünfte erreichen Sie uns unter gemeinde@rheinhausen.de oder telefonisch unter 07643/910720. In Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen notwendig ist, wird um die Vereinbarung eines Termins gebeten.

An die Besucher vom Taubergießen:

Im Zeitraum vom 24.03.2020 bis 26.06.2020 werden die beiden Brückenbauwerke 622 und 651 saniert.

In dieser Zeit ist die Durchführung von Bootsfahrten nicht möglich, teilweise sind die betroffenen Waldwege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt.

Bitte beachten Sie die Beschilderung.

“Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen im Zuge der Pandemiebekämpfung

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

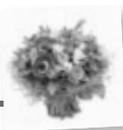
Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten können Sie auch unter dem [regelmäßig aktualisierten Link](#) abrufen.

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.“

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Referat 25, Datenschutz, Personenstandsrecht und andere Rechtsgebiete
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Postfach 10 34 65, 70029 Stuttgart Telefon: 0711/231-3253**



Unsere Jubilare

Am 31. März 2020
Herr Helmut Kreis
80. Geburtstag

Dem Jubilar wünschen wir für das neue Lebensjahr vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister



Abfallwirtschaft

Müllabfuhrtermine graue Tonne

für den Monat April 2020

Donnerstag, 03.04.2020

Freitag, 17.04.2020

Müllabfuhrtermine blaue Tonne

(Papiertonne) für den Monat April 2020

Freitag, 17.04.2020



Gelber Sack

Für den Monat April 2020:

Freitag, 03.04.2020

Samstag, 18.04.2020

Bitte beachten Sie, dass nur zugebundene Säcke mitgenommen werden. Die Säcke sind spätestens bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.





Wochenmarkt

Wochenmarkt

in Rheinhausen
immer freitags von 14.30 bis 18.00 Uhr

Änderung Redaktionsschluß

Amtsblatt für Ostern:

Ausgabe KW 15:
Dienstag 07.04.2020, 8 Uhr

für 1. Mai:

Ausgabe KW 18:
Dienstag, 28.04.2020, 8 Uhr

Brennholzverkauf im Gemeindewald Rheinhausen

Aufgrund der Absage der 2. Versteigerung für den Winter 2019/2020 werden an Schlagraum Interessierte gebeten, sich direkt an RL A. Schulz zu wenden und den Bedarf oder den Schlagraum mit gewünschter Nummer bis Freitag anzumelden.

Die Vergabe der Lose erfolgt freihändig, bei mehreren Interessenten für das gleiche Schlagraumlos entscheidet das Los.

Brennholz lang/ Polterholz kann noch erworben werden, Preis 48.-€/Fm.

Sie können mich unter der u.g. Telefonnummer und den genannten Bürozeiten erreichen.

Jeden Donnerstagnachmittag ab 15.30 Uhr bis ca. 18.30 Uhr habe ich für alle Gemeinden Sprechstunde im Büro in Ettenheim. Tel: 07822- 300160.

Email: a. schulz@landkreis-emmendingen.de

Revierförster A. Schulz

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde

Liebe Gemeindemitglieder,

Immer wieder hören wir von der dynamischen Entwicklung in diesen Tagen. Sie ist zweifelsohne gegeben. Die erlassenen Vorichtsmaßnahmen sind für alle wichtig und wir als Kirchen unterstützen diese aus voller Überzeugung. Daher passen wir unser kirchliches Leben den Herausforderungen an. Seelsorge wird gewährleistet, daher finden Sie im Folgenden die verlässlichen Sprechzeiten der Hauptamtlichen. Haben Sie keine Scheu und melden Sie sich bei uns.

Bedanken möchte ich mich für die vielen positiven Rückmeldungen zu unserer Gottesdienstübertragung. Wir möchten dies gerne beibehalten. Am kommenden Sonntag werden Sie ab ca. 10.00 Uhr wieder den Direktlink für die Gottesdienstübertragung finden. Auch in der Distanz können wir uns nahe sein.

Diese Distanz überwinden wir auch im täglichen ökumenischen Gebet um 19.00 Uhr, wenn uns die Glocken zum Innehalten, dem Entzünden einer Kerze und dem gemeinsamen Vaterunser einladen.

Weitere Anregungen für das Gebet zu Hause oder für kleine liturgische Feiern, sowie Impulse für den Tag finden Sie auf der Homepage.

Dankbar bin ich allen in der Kirchengemeinde, die sich jetzt für andere stark machen. Nutzen Sie gerade als ältere Menschen, als Menschen mit Vorerkrankung oder eben jenen Personengruppen, die besonders ge-

fährdet sind, den jeweiligen Einkaufs- bzw. Besorgungsservice.

Mit der Aktion „Eine Tüte Güte – jetzt erst recht!“ wollen wir weiterhin jene hier bei uns in den Blick nehmen, die auf den Erwerb günstiger Nahrungs- und Sanitärartikel angewiesen sind. Tüten liegen in den Kirchen auf und können dorthin zurück gestellt werden. Wir leiten sie dann weiter.

Den fürsorglichen Blick braucht es aber weltweit, daher bitten wir Sie um ihre Spende für MISEREOR. Die Lage im Libanon und den syrischen Flüchtlingslagern ist verheerend und wird durch die Pandemie an Dramatik zunehmen. Ihre Spende direkt auf das Konto des Hilfswerks oder auf unsere Konten mit der entsprechenden Zweckbindung ist konkrete Fürsorge über unseren Bereich hinaus. Ihnen allen und all denen, mit denen Sie verbunden sind, gilt der Wunsch: Passen Sie auf sich auf und seien Sie behütet und geleitet von Gottes gutem Geist.

Verbinden darf ich diesen Wunsch mit einem Gebet für Sr. Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein)

„Wer bist du, Licht, das mich erfüllt und meines Herzens Dunkelheit erleuchtet?

Du leitest mich gleich einer Mutter Hand, und ließest du mich los, so wüßte keinen Schritt mehr ich zu gehen.

Du bist der Raum, der rund mein Sein umschließt und in sich birgt.

Aus dir entlassen sank' es in den Abgrund des Nichts, aus dem du es zum Sein erhobst. Du, näher mir als ich mir selbst und innerlicher als mein Innerstes – und doch ungreifbar und unfassbar und jeden Namen sprengend: Heiliger Geist – ewige Liebe.“

Im Namen des Pastoralteams
Dekan Dr. Stefan Meisert

Spendung der Krankensalbung

Auch unter den jetzigen Gegebenheiten werden wir den Sterbenden, wenn gewünscht, das Sakrament der Krankensalbung spenden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Dekan Meisert oder P. Vigil.

Trauerfeiern

Bitte haben Sie Verständnis, dass Trauerfeiern nur nicht öffentlich, direkt am Grab und im engsten Kreis mit max. 10 Personen abgehalten werden dürfen. Nach der Krisenzeit werden wir entsprechende Gedenkgottesdienste feiern.

Messintentionen:

Die bestellten Messintentionen werden in den täglichen stillen Eucharistiefeiern der Priester abgehalten. Sollten Sie eine Verlegung ihrer Intentionen wünschen, bitten wir um Nachricht.

Hinweise zu den Pfarrbüros und weiteren Gemeindlichen Aktivitäten:

- Die Pfarrbüros sind zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt und können per Mail und Telefon erreicht werden, Kundenverkehr wird jedoch vermieden.
- Alle Treffen und Proben von kirchlichen Gruppen, Veranstaltungen, Schulungen, Gremiensitzungen etc. werden abgesagt und können nicht stattfinden. Dies gilt ebenso für alle Aktivitäten der Jugendverbände und Ministranten.
- Die kirchlichen Büchereien bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Kath. öffentliche Bücherei ist geschlossen!

Röm.-kath. Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen

Kirchstraße 36
79365 Rheinhausen
Tel. 07643 / 21598-100
Fax 07643 / 21598-119
Email: buero.rheinhausen@se-her-rhein.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Pfarrbüro Rheinhausen:
Mo – Do 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Pfarrbüro Herbolzheim:

Mo 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mo, Di, Mi, Fr 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Gottesdienst live miterleben

Deshalb baut das Erzbistum Freiburg auch das Angebot von Gottesdienst-Liveübertragungen aus: Bis auf weiteres überträgt das Erzbistum jeden Werktag um 18:30 Uhr und jeden Sonntag um 10:00 Uhr eine Heilige Messe aus dem Freiburger Münster.

Alle Termine und weiteren Informationen unter www.ebfr.de/livestream.

Jeden Sonntag überträgt das ZDF um 09:30 Uhr im Wechsel evangelische und katholische Gottesdienste live im Fernsehen.

Wir für Sie!

Sie haben das Bedürfnis, mit jemanden zu reden? Sie haben Sorgen und möchten Sie mit jemanden teilen? Sie haben ein Anliegen und suchen Rat?

Wir sind gerne für Sie da und helfen nach Möglichkeit.

Das Seelsorgeteam hat verlässliche Sprechzeiten eingerichtet, in denen Sie einzelne Teammitglieder erreichen.

Ab sofort garantieren wir folgende verlässliche Telefonzeiten

Mo 9 – 12 Uhr und 17 – 20 Uhr
GRef. Hanjo Spang 0163 6146138

Di 9 – 12 Uhr
GRfin Elisabeth Rothenberger 0157 78112834

Mi 17 – 20 Uhr
GRfin Andrea Witzenteiler 0157 76788754

Do 17 – 20 Uhr
GRfin Maria Christ 0163 6138842

Fr 09 - 12 Uhr
Pater Vigil Anto 0157 76789399

17 – 20 Uhr
Dekan Dr. Stefan Meisert 0157 78117258

Sa 09-12 Uhr
Pater Vigil Anto 0157 76789399

So 17 – 20 Uhr
Dekan Dr. Stefan Meisert 0157 78117258

Weiterhin erreichen Sie uns zu den Bürozeiten oder sonst Dekan Dr. Meisert unter 07643 21598 101

Die Pfarrgemeinderatswahl wird auf 5. April verschoben!

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg wird vom 22. März 2020 auf den 5. April 2020 verlegt. Dadurch kann noch bis zum 3. April um 18 Uhr online gewählt werden. Briefwahlanträ-

ge können noch bis zum Ablauf des 1. April schriftlich und telefonisch gestellt und bis zum 5. April 2020 um 12 Uhr in den Pfarrbüros abgegeben werden.

„Eine Tüte Güte – jetzt erst recht“

In diesen bewegten Zeiten ist die Solidarität von uns allen gefordert. Im achtsamen Umgang wie auch in der Sorge um die Ärmern und Schwachen. Menschen mit einem geringeren sozialen Einkommen sind darauf angewiesen, weiterhin kostengünstig an Lebensmittel zu kommen. Die Tafeln braucht es verstärkt. Daher halten wir bis auf Weiteres an der Aktion „Eine Tüte Güte“ fest. In den Kirchen liegen Tüten aus. Wer sich in der Lage fühlt, diese mit haltbaren Lebensmitteln und Kosmetikartikeln zu füllen, soll dies bitte tun und die gefüllten Tüten in die Kirchen zurückstellen. Wir leiten sie dann weiter!

Vielen Dank und passen Sie auf sich auf!

Hoffnungszeichen

Der Corona-Virus fordert uns und schränkt unser Gemeindeleben auf existentielle Weise ein. Trotzdem gilt es zuversichtlich zu bleiben und auf Gottes gute Wegbegleitung zu vertrauen. Daher laden wir Sie zu einem Hoffnungszeichen ein. Wir möchten mit Ihnen einmal am Tag ganz bewusst in Solidarität beten.

Dazu zünden Sie bitte in Ihrem Zuhause täglich um **19.00 Uhr** eine Kerze an und stellen Sie diese sichtbar auf die Fensterbank. Gerne können Sie sich auch ans geöffnete Fenster stellen. Dann beten wir als Christinnen und Christen gemeinsam in ökumenischer Verbundenheit das „**Vater Unser**“. So bleiben wir in dieser schwierigen Zeit Lichtzeugen und eine solidarische Gebetsgemeinschaft. Bitte machen Sie mit!

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur MISE-REOR Fastenaktion

Wegen der Corona-Krise ist die seit über 60 Jahren übliche Kollekte am 5. Fastensonntag (29.3.) für das Hilfswerk Misereor in diesem Jahr nicht möglich.

Die deutschen Bischöfe bitten daher Spenderinnen und Spender, den Aufruf der Bischöfe Beachtung zu schenken und die Spende direkt auf das Konto von Misereor zu überweisen (Misereor,

IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10;
BIC: GENO-DED1PAX, Pax-Bank Aachen).

In den Kirchen liegen die Spendentüten auf, die in die Briefkästen der Pfarrbüros eingeworfen werden können.

Mit besten Segenswünschen:

Pfr. Dr. Stefan Meisert und das Pastoralteam



Evangelische
Kirchengemeinde

Weisweil

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE**WEISWEIL mit Rheinhausen****Die Bürozeiten im Evangelischen****Pfarramt**

Pfarramtssekretärin:

Rosemarie Schmidt

Montag

16:00-18:00 Uhr

Donnerstag

09:00-11:00 Uhr

Tel.: 07646 / 216 Fax: 07646 / 218566

E-Mail: info@kirche-weisweil.de

Pfarrer Keno Heyenga

erreichen Sie im Pfarramt in Weisweil

Tel. 07646-216 (Termine nach Absprache)

E-Mail: keno.heyenga@kirche-weisweil.de

www.kirche-weisweil.de

www.facebook.com/kircheweisweil

Liebe Leserin, lieber Leser, auch in dieser Ausgabe der kirchlichen Nachrichten möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf unsere Kirchengemeinde hat und welche Angebote wir Ihnen in dieser Zeit machen. Denn auch wenn wir derzeit keine Gottesdienste in der Kirche feiern dürfen und das gesamte Gemeindeleben stilllegen mussten, so bleibt unsere Kirchengemeinde doch aktiv und möchte Hoffnung und Trost schenken in dieser beunruhigenden Zeit. Zunächst möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick geben über die Auswirkungen, die die Coronakrise auf unser Gemeindeleben hat. Darin finden Sie einige wichtige neue Informationen

Einschränkungen des kirchlichen Lebens Gottesdienste

Ab sofort werden alle Gottesdienste ausgesetzt – bis einschließlich 19. April 2020. Ob wir nach dem 19. April wieder in der Kirche zusammenkommen können, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Wir müssen uns darauf einstellen, dass wir noch länger auf die Gottesdienstfeiern in unserer Kirche verzichten müssen. In jedem Fall können wir in diesem Jahr nicht die Kar- und Ostertage in der Kirche begehen. Das ist eine besonders bittere Nachricht, bilden doch der Kreuzestod Jesu und seine Auferstehung am ersten Ostermorgen das Zentrum unseres christlichen Glaubens. Aber: Ostern fällt auch in diesem Jahr nicht aus!

Wir werden uns etwas einfallen lassen, um das Osterfest (auf gewiss ungewöhnliche) Weise zu feiern.

Trauerfeiern

Trauerfeiern können – wie alle vorgesehenen Gottesdienste – mindestens bis zum 19. April nicht in der Kirche stattfinden. Wir werden mögliche Trauerfeiern ausschließlich im engsten Familienkreis mit maximal 10 Personen im Freien auf dem Friedhof begehen können. Die Begrenzung auf höchstens 10 Personen

(einschließlich Pfarrer und Gemeindemitarbeitende) ist für Trauernde ein erheblicher Einschnitt, der die Trauer noch schwerer macht. Dessen sind wir uns sehr wohl bewusst. Und wir versuchen, sensibel mit dieser bedrückenden Situation umzugehen. Dennoch ist auch diese Beschränkung ein kleiner, aber wichtiger Baustein, um die schnelle Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Bitte beachten Sie: Diese Regelung sollte keinesfalls hintergangen werden. Eine Trauerfeier darf wirklich nur mit 10 Personen stattfinden. Es ist nicht gestattet, dass weitere Trauergäste (in einem gewissen Abstand) an der Trauerfeier am Grab teilnehmen.

Das Gesundheitsamt beobachtet sehr genau, ob diese Regelung eingehalten wird. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte das zur Konsequenz haben, dass Trauerfeiern – wie in Italien – komplett ausgesetzt werden. Das sollten wir unbedingt vermeiden. Darum halten Sie sich bitte an diese zweifellos bedrückende Regelung. Danke.

Für alle Familien, die während der Coronakrise von einem geliebten Menschen Abschied nehmen müssen, werden wir einen Gedenkgottesdienst feiern, sobald Gottesdienstfeiern wieder erlaubt sind. Wir wollen dem Gedenken unserer Verstorbenen in jedem Fall einen würdigen Rahmen geben.

Taufen und kirchliche Trauungen

Bis zum 19. April – und vielleicht auch darüber hinaus – werden wir keine Taufen und kirchlichen Trauungen feiern können. Alle Feiern, die ausfallen, werden wir aber nachholen.

Konfirmation

Inzwischen wurde auf landeskirchlicher Ebene entschieden, dass alle Konfirmationen verschoben werden müssen.

Wann die Konfirmation in Weisweil nachgeholt werden kann, lässt sich derzeit nicht sagen. Wir müssen uns darauf einstellen, den Konfirmationsgottesdienst in den Sommer oder Herbst zu verschieben. Neue Konfirmationstermine werden wir den betroffenen Familien vorschlagen. Der große Konfi-Abschlussgottesdienst, den wir Jahr für Jahr mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden feiern, muss ebenfalls ausfallen. Ob wir die Zeit finden, ihn zu einem späteren Zeitpunkt zu feiern, lässt sich derzeit nicht sagen. Durch die vielen Absagen bzw. Verschiebungen müssen wir schauen, wie wir alle Nachholtermine koordiniert bekommen. Wir bitten herzlich um Ihr Verständnis.

Seelsorge

Bis auf weiteres sind keine Hausbesuche möglich – weder durch den Pfarrer noch durch den Besuchsdienstkreis. Auch für uns gilt das Kontaktverbot, das zu unser aller Schutz erlassen wurde. Wir bemühen uns jedoch, den Jubilaren telefonisch zum Geburtstag zu gratulieren (sofern uns die Telefonnummer vorliegt). Wenn

Sie ein Gespräch wünschen, können Sie außerdem jederzeit im Pfarramt anrufen (Telefon 07646 / 216). Wenn Sie Pfarrer Keno Heyenga nicht gleich erreichen, sprechen Sie Ihr Anliegen bitte auf den Anrufbeantworter und vergessen Sie nicht, Ihre Telefonnummer anzugeben. Pfarrer Keno Heyenga wird Sie zurückrufen, sobald es ihm möglich ist.

Regelmäßige und besondere Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Auf unbestimmte Zeit werden alle Veranstaltungen der Kirchengemeinde ausgesetzt. Davon sind alle Treffen der Gruppen und Kreise, der Kindergottesdienst, der Konfirmandenunterricht, Chorproben und alle weiteren Veranstaltungen betroffen.

Angebote der Kirchengemeinde

Für die kommenden Wochen (und gegebenenfalls Monate) machen wir Ihnen ein vielfältiges Angebot. Wir werden das kirchliche Leben nicht stilllegen, sondern bieten Ihnen neue Formen des geistlichen und gottesdienstlichen Lebens und der Fürsorge an.

Hausgottesdienste: jeden Sonntag um 10:00 Uhr

Die Sonntagsgottesdienste, die nun entfallen müssen, werden als sogenannte ‚Hausgottesdienste‘ fortgesetzt.

Jeden Freitag geben wir eine Vorlage für diesen Hausgottesdienst heraus. Sie werden darin eine Liturgie finden (Gottesdienstablauf mit Gebeten, Psalmen, Liedern, Bibelworten und einer kurzen Lesepredigt). Die Idee ist, dass Sie sich am Sonntagvormittag um 10:00 Uhr Zeit für diesen Gottesdienst nehmen, ihn lesen und feiern.

Der Hausgottesdienst läuft wie folgt ab:

- Von 09:50 Uhr bis 10:00 Uhr hören Sie (in Weisweil) das Glockengeläut unserer Kirche. Es dient der Einstimmung auf unseren Gottesdienst.
- Um 10:00 Uhr können Sie Ihren Gottesdienst zuhause feiern. Um weiterhin den Kontakt zu Ihren Mitmenschen zu meiden, ist es wichtig, dass Sie keine Nachbarn oder Freunde dazu einladen, sondern diesen Gottesdienst nur für sich bzw. im Familienkreis feiern. Jedoch: Sie werden in Gedanken und im Gebet mit Gott und den Mitfeiernden in Weisweil und Rheinhausen verbunden sein.
- Die vorgeschlagenen Lieder können Sie entweder mitsingen oder sich anhören, sofern Sie über einen Internetanschluss verfügen. Wenn Sie technisch nicht so versiert sind, können Sie vielleicht Ihr Kind oder Enkelkind um Hilfe bitten.
- Außerdem werde ich die Lesepredigt aufnehmen und Ihnen als Audiodatei per Download auf unsere Webseite www.kirche-weisweil.de zur Verfügung stellen.

Die Vorlagen für die Hausgottesdienste werden ab sofort jeden Freitagmorgen in der Bäckerei Speck und bei der Metz-

gerei Ehret ausliegen – außerdem bei der Metzgerei Kaiser in Rheinhausen. Und natürlich können Sie sich die Vorlagen auf unserer Homepage www.kirche-weisweil.de herunterladen.

Ich möchte Sie herzlich bitten, dass Sie auch diejenigen mit den Hausgottesdienst-Vorlagen versorgen, die selber nicht in die Geschäfte oder ins Internet gehen können. Danke!

Videoandachten

Ab sofort werde ich jeden Freitag eine Videoandacht veröffentlichen: 5 Minuten Zeit für Sie und für Gott. 5 Minuten Hoffnung in dieser schweren Zeit.

Die Videoandachten finden Sie jeden Freitag auf unserer Homepage www.kirche-weisweil.de. Wir werden die Andachten außerdem über ‚WhatsApp‘ verbreiten (siehe hierzu weiter unter ‚WhatsApp-Mutmacher‘). Auch hier haben wir die herzliche Bitte: Geben Sie Ihren (älteren) Angehörigen die Möglichkeit, diese Andachten auf Wunsch anzuschauen. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine Internetverbindung und ein Smartphone, Tablet oder Laptop. Herzlichen Dank!

Glockengeläut: Jeden Tag um 19:00 Uhr

Vielleicht haben Sie es schon mitbekommen: Wir läuten jeden Abend von 19:00 bis 19:05 Uhr unsere Kirchenglocken (mit vollem Geläut). Damit wollen wir hörbar machen: Gott ist da in unserem Leben. Und die Kirche auch. Vielleicht nehmen Sie sich während des Geläuts Zeit für Gott und Zeit für ein Gebet. In diesen Zeiten haben viele Menschen unser Gebet dringend nötig. Danke.

Musik vom Kirchturm: sonntags 11 Uhr

Am Sonntag, den 22. März, haben wir es zum ersten Mal ausprobiert: Musik vom Kirchturm! Obwohl der starke Nordwind die Töne nur in manche Ecken unseres Dorfes getragen hat, haben wir viele dankbare Rückmeldungen erhalten. Darum wollen wir auch am kommenden Sonntag, den 29. März, etwas Musik vom Kirchturm blasen lassen – in der Hoffnung, dass Sie sich an der Musik erfreuen und vielleicht etwas Trost und Hoffnung schöpfen können.

Die Musik widmen wir an diesem Sonntag allen Jubelkonfirmandinnen und Jubelkonfirmanden, die am 29. März ihre Jubelkonfirmation gefeiert hätten.

Ein herzliches Dankeschön gilt Claudia Heyenga und Simon Ehrler, die mit ihren Posaunen den Kirchturm besteigen und uns mit Musik beschenken. Danke!

Geistliches Angebot vor der Kirche: Hoffnungsworte zum Mitnehmen und ein Gebetskreuz für Ihre Gebete

Direkt vor unserer Kirche haben wir ein geistliches Angebot für Sie eingerichtet: Hier können Sie sich ab sofort **Hoffnungsworte** mit nach Hause nehmen (Gebete, Bibel- und Segensworte). Außerdem können Sie eigene Gebete und Fürbitten aufschreiben und sie in ein bereitgestelltes **Holzkreuz** direkt

vor der Kirche legen. Auf diese Weise bleiben wir im Gebet miteinander verbunden. Jede Woche werden wir neue Texte hinzufügen bzw. austauschen. Sie können sich in den kommenden Wochen also immer etwas ‚Seelennahrung‘ an unserer Kirche holen.

(Leider ist es uns untersagt, die Kirche selbst für Stille und Gebet zu öffnen. Wir hoffen aber, dass Ihnen dieses geistliche Angebot vor der Kirche Kraft und Hoffnung schenkt.)

WhatsApp-Mutmacher

Mehrmals in der Woche verschicke ich kurze Hoffnungstexte, Gebete und Segensworte per WhatsApp – zum Nach- und Weiterdenken, zum Trost, zum Mutmachen. Wenn Sie diese ‚Mutmacher‘ ebenfalls erhalten möchten, senden Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Handynummer per WhatsApp an: 0176 / 21 25 16 11.

Einkaufsservice

Ab sofort bietet unsere Kirchengemeinde zusammen mit der Weisweiler Nachbarschaftshilfe einen Einkaufsservice an. Wenn Sie selber keine Einkäufe tätigen können oder Angst haben, vor die Haustür zu gehen, können Sie im Evangelischen Pfarramt anrufen (07646 / 216). Wir organisieren Ihnen eine Person, die für Sie Ihren Einkauf tätigt und die Einkäufe vor Ihre Haustür stellt. Die Kirchengemeinde wird hierfür in Vorleistung gehen. Sie können den Einkauf per Überweisung oder mit Bargeld begleichen.

Eine Anleitung für die Bezahlung per Überweisung oder in bar erhalten Sie zusammen mit Ihrem Einkauf.

Wenn Sie im Pfarramt nicht direkt jemanden erreichen, sprechen Sie Ihr Anliegen bitte auf den Anrufbeantworter und vergessen Sie nicht, auch Ihre Telefonnummer zu nennen. Danke.

Wir hoffen, dass unser Angebot eine gute Ergänzung zu dem Einkaufsservice des DRK Weisweil darstellt und wir gemeinsam der Nachfrage im Dorf gerecht werden.

Ein persönliches Wort zum Schluss **Liebe Leserin, lieber Leser,**

die Corona-Pandemie erschüttert unser Land, unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft, unsere Dorfgemeinschaft und jede und jeden ganz persönlich. Ich glaube, wir kommen durch diese bedrückende Zeit hindurch, wenn wir aufeinander Acht geben, zusammenhalten, nicht in Panik verfallen. Darum bitte ich Sie erneut darum: Nehmen Sie die Anweisungen der Behörden ernst und vermeiden Sie Sozialkontakte. Nur so können wir die Ausbreitung des Virus verlangsamen, unser Gesundheitssystem stabil halten und die besonders gefährdeten Personengruppen (alte und vorerkrankte Menschen) schützen.

Aber bleiben Sie doch untereinander in Kon-

takt, ohne sich persönlich zu begegnen: Telefonieren Sie – mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Bekannten und auch mit jenen, von denen Sie glauben, dass Sie sich über einen Anruf freuen würden.

Nicht wenige leiden in diesen Tagen besonders unter ihrer Einsamkeit. Auch ein Brief oder eine Postkarte mit einem lieben Gruß können kleine Hoffnungsschimmer sein. Und: Beten Sie. Unsere Mitmenschen und die Welt brauchen unser Gebet.

Ich glaube, dass unsere Dorfgemeinschaft helfen kann, diese schwere Zeit für jede und jeden etwas erträglicher zu machen.

Dazu wünsche ich uns allen den Segen unseres liebevollen Gottes.

In der frohen Hoffnung, dass unser Leben in der Hand Gottes steht, der uns liebt und uns durch dunkle Zeiten hindurchführt, grüße ich Sie von Herzen mit Worten aus dem 2. Timotheusbrief:

»Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.«

(2. Timotheusbrief, Kapitel 1, Vers 7)

Ihr / Euer
Pfarrer Keno Heyenga

Vereinsnachrichten



FC Oberhausen

Mitteilung

Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona Virus wird die für Gründonnerstag (9.4.2020) geplante Generalversammlung abgesagt und bis auf Weiteres verschoben.

Ebenso bleibt das Sportheim Oberhausen bis auf Weiteres geschlossen.

Bleiben Sie gesund!
Die Vorstandschaft des FCO



TuS Oberhausen
seit 1921

TuS Handball

!!!You are WANTED!!!

TUS Oberhausen **C-Jugend**
männlich, Jahrgang 2006/2007
und jünger.

Wer hat Lust unser Team in
der kommenden Saison mit
seinem Können unterstützen?

**Wir suchen und freuen
uns auf EUCH.
Ein cooles Team wartet
auf DICH !!!!!**

Gerne darfst Du **Dich** unter
+49 7643 / 93 15 58
bei **Markus Bäuerle** melden.

Handball echt ne coole
Sportart hier beim

TuS Oberhausen.
...direkt vor der Haustür...

**HYDRANTEN
IMMER FREIHALTEN!**



**Helfen Sie mit
und halten Sie
Hydranten
immer frei!**

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind. Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber. Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.

Aus der Nachbarschaft

Leben retten durch eine Blutspende beim DRK

Jeder kann plötzlich in die Situation kommen, Blut zu benötigen

Dienstag, dem 31.03.2020
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Rheinwaldhalle,
Rheinstr. 21-23 79367 WEISWEIL



Kino Kenzingen

**FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen, Tel 07644-385
www.Kino-Kenzingen.de**

CORONA

Liebe Kinogäste, Gesundheit geht vor!

Wir wollen Sie und uns nicht in Gefahr bringen, und unterbrechen den Kinobetrieb bis

auf weiteres. Bitte beachten Sie Tagespresse oder unsere Homepage , wir halten Sie auf dem Laufenden.

Die besten Grüße
vom kino-team kenzingen

Was sonst noch interessiert



Mitteilungen der
Bundesagentur f. Arbeit

„Nur einmal einreichen“ Informationen Kurzarbeitergeld

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen.

„Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill.

Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen

starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerantragungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen.

Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben. Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>. Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Ende des redaktionellen Teils



F(R)ISCHE genießen - auch in kritischen Zeiten!

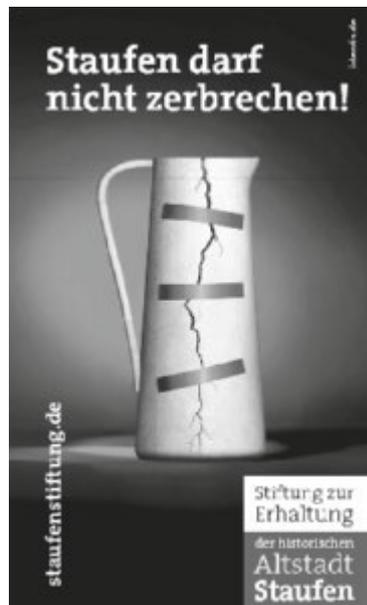
Frische genießen

Ab Donnerstag, 26. März bieten wir frische, gesunde und leckere Gerichte zum ABHOLEN an:

- Zander gedünstet mit Rieslingsoße
- Knoblauchspaghetti mit Garnelen
- Fischerpfanne (Hecht, Zander, Flusskrebse) mit Basmatireis
- sowie Salate, selbstgemachte Beilagen, glutenfreie Gerichte u.v.m.

Do.-Sa.: Abholung ab 12 Uhr | So: Abholung ab 11.30 Uhr
Lieferservice auf Nachfrage | Vorbestellung erwünscht.
Bitte geeignetes Geschirr mitbringen.

Wöchentlich wechselndes Angebot. Weitere Infos unter:
www.fischerstube.de | 07643 / 930 708 | dirlis@fischerstube.de



Pizza - Lieferservice Casa Rustica

Neapolitanische Pizza, Pasta, Salate, Pinsa

Bestell-Hotline: 0 78 22 - 30 07 77
Liefergebiet: Rust, Kappel-Grafenhausen,
Ringsheim und Rheinhausen

Lieferservice-Speisekarte online unter:
<https://rust.restaurant/pizzaservice/>

Lieferzeiten: täglich 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Die vorgegebenen Hygienestandards werden eingehalten.
Das Restaurant Casa Rustica bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Liebe Gäste,

wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und Ihre Bestellungen.
Jede einzelne Lieferung die wir an Sie tätigen, hilft uns sehr in der momentan schwierigen Zeit.
Damit wir bestehen bleiben und Sie auch in Zukunft durch uns beliefert werden können, freuen wir uns über jede weitere Bestellung und danken für Ihre Unterstützung von ganzem Herzen.

Ihr Team vom Hotel-Restaurant Casa Rustica

Casa Rustica Rust GmbH
Fischerstraße 44
77977 Rust
www.rust.restaurant

Reisebüro MEERSBURG primo LESERREISEN

ANFUHDWEG ZU DEN SCHÖNSTEN ZIELEN DER WELT!

KORSIKA
Die Insel der Schönheit
ab € 1.065,- pro Person
10. - 17.05.20 AB/BIS MEMMINGEN
Hotel La Caravelle 3 * inkl. Halbpension**
Ausflugsprogramm optional buchbar
Gratis Flughafenparkplatz · auf Wunsch Haustürservice

PRIMO-Reisebüro Meersburg · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg
Tel. 0 75 32 / 80 01 - 0 · info@aufundweg.net · www.aufundweg.net

6 ANZEIGEN SCHALTEN - 4 ANZEIGEN BEZAHLEN*

Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den Kalenderwochen 11 bis 19.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.



**Kapitalanleger aufgepasst:
Mietrendite ca. 3,7% vor Steuern!
5 Jahre Mietgarantie!**



Provisionsfreier Erwerb + 5 Jahre Mietgarantie vom Bauträger! Top ausgestattete, moderne 2-3 Zi. ETWs mit Garten und Balkon in 8 FH in **Teningen-Köndringen**: ca. 83 – 113 qm Wfl., Bezug 12/2020, VKP ab 341.400 €.

**Schnell sein lohnt sich:
die ersten drei Käufer erhalten einen zweiten
KFZ-Stellplatz gratis!**



Bauen und Wohnen Karlsruhe GmbH

Dieter Willmann

willmann-faller-immo@t-online.de

Tel.: 07633-9234140 (auch Sa. und So.)

Öffnungszeiten für Abholer u. Lieferservice
ist von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr u. von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr.

Wir freuen uns über Ihre telefonische Vorbestellung
Tel. 07643 933 12 12



Herr Klausmann

Gute Makler
haben einen Namen.

Gutschein

für eine unverbindliche und
marktgerechte Bewertung
Ihrer Immobilie



ENGEL & VÖLKERS

Rufen Sie mich gerne an!
Tel. 07641 - 95 40 76 0

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Heudorf

Bestattungen · Überführungen
von und nach jedem gewünschten Ort

Erladigung aller Formalitäten
barrierefreier Zugang zum Büro

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41



ökumenische
Sozialstation
St. Franziskus

Wir beraten Sie kostenfrei und neutral zu den Themen:

Pflege, Demenz und Familienhilfe

Unser ambulanter Pflegedienst versorgt Sie in den Bereichen:

- Körperliche Pflegemaßnahmen
- Hausnotruf
- Behandlungspflege
- Mahlzeitenbringdienst
- Weitere Leistungen Rund um die Pflege
- Familienhilfe
- Hauswirtschaftliche Hilfen

Beratungszentrum der ökumenischen Sozialstation St. Franziskus Unterer Breisgau e.V.
Bismarckstrasse 19b • 79336 Herbolzheim • Tel. 07643-933698-0 • www.sst-herbolzheim.de
Öffnungszeiten: Mo-Do: 08⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, Fr: 08⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr • Termine nach Vereinbarung auch
abends und samstags

Nachhilfe geht weiter!

Wir lassen euch nicht im Stich!

Hotline für Fragen rund um
Schülerhilfe Digital:
Tel. 07644 9296394

Online-Lern-Center (7 Tage/24 Stunden Mathematik/Deutsch/Englisch/Französisch/Latein) immer
abrufbar - gratis dazu.

*Nur für angemeldete Schüler der unten stehenden Schulen!

Schülerhilfe Kenzingen • Hauptstraße 12 • 79341 Kenzingen
Tel. 07644 - 9296394 • kenzingen@schuelerhilfe.de • www.schuelerhilfe.de/kenzingen



dr.GHANI

Dr. Steffen Ghani (Landarzt)

Der Hase, das liebe Ostertier,
bringt statt Eier nun Klopapier!
Statt uns umarme mit Frühlingsgefühle,
dürfen mir uns nur noch die Hände spüle.

Ein Virus isch in aller Munde,
derweil auch in der Lunge, zu mancher Stunde!
Damit mir alle des schaffe dien,
d'Ärzte bis zum umfalle schaffe mien!

Der Rat an alle:
bitte besonne bliebe
und sich nit lehn in die Panik triebel!

Wir haben Osterferien
vom 03.04. bis 17.04.2020

Während dem Urlaub ist die Praxis täglich zur
Notfallversorgung von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet!

www.hausarzt-kenzingen.de
www.chirotherapie-kenzingen.de